



Ruder – Ordnung

1. Ordnungsänderungen

- I.) Diese Ordnung tritt mit Bekanntmachung vor dem Vereinsvorstand am 01.06.2012 in Kraft.
- II.) Anregungen zur Ordnungsänderungen können jederzeit und ohne Frist direkt beim Vorstand eingereicht werden. Dieser ist daraufhin verpflichtet die Anregung sorgsam und gründlich zu prüfen und mit den Trainern und anderen für das Vereinsleben wichtigen Mitgliedern zu erörtern. Der Vorstand hat das Recht die Ordnung jederzeit zu ändern, wenn das Resultat der Änderung nicht dem Grundcharakter dieser Ordnung widerspricht.
- III.) Änderungen sind bekannt zu machen.

2. Wetter

- I.) Die Regelungen zum Wetter beziehen sich generell.
 - a.) *Rudern bei Dunkelheit*

Eine Fahrt bei Dunkelheit hat immer in gesteuerten Gigbooten und nur in diesen zu erfolgen. Es ist für eine Beleuchtung (weißes Rundumlicht) am Bug des Bootes zu sorgen, welche mit den zur Verfügung stehenden Mitteln eine ausreichende Haltbarkeit und Helligkeit vorweisen muss. Das Boot ist von einem Steuermann zu lenken.
 - b.) *Gewitter, Nebel, Eis*

Es besteht generell absolutes Ruderverbot. Bei laufender Fahrt ist unverzüglich das Bootshaus anzusteuern bzw. den Umständen entsprechend Schutz an Land zu suchen.
 - c.) *Wassertemperatur*

Bei einer Wassertemperatur unterhalb 14°C sollten Gig Boote bzw. Trimmis gerudert werden. Bei der Benutzung von Skiff Booten ist eine Schwimmweste zu tragen.

3. Wanderfahrten

- I.) Eine Wanderfahrt ist eine Ruderfahrt außerhalb des Ruderreviers Bille.
- II.) Wanderfahrten sind beim Vorstand mit Benennung des Wanderfahrtsverantwortlichen anzumelden.
- III.) Der Wanderfahrtsverantwortliche hat sich im Vorfeld der Wanderfahrt über regionale Gegebenheiten des geplanten Fahrtgebietes zu informieren und sowohl die Teilnehmer der Wanderfahrt als auch das benötigte Material angemessen vorzubereiten.
- IV.) Die Wanderfahrt ist im Fahrtenbuch einzutragen (siehe 4.).



4. Fahrtenbucheintragungen

- I.) Jeder Ruderer bzw. der Bootsobmann einer Rudermannschaft eines Bootes hat vor Fahrtbeginn die dafür vorgesehenen Spalten im Fahrtenbuch sorgsam und leserlich auszufüllen. Zusätzlich ist der Bootsobmann im Fahrtenbuch zu kennzeichnen.
Bei der Ausbildung Minderjähriger muss der aufsichtführende Erwachsene aus dem Eintrag hervorgehen.
- II.) Bei Fehlen des Fahrtenbuches ist eine Eintragung auf einem weißen Blatt nach bestem Wissen vorzunehmen.
- III.) Jeder Ruderer bzw. der Bootsobmann einer Rudermannschaft eines Bootes hat nach Beendigung der Fahrt die dafür vorgesehenen Spalten im Fahrtenbuch sorgsam und leserlich auszufüllen.

5. Bootsbenutzung

Ruderanfänger dürfen eigenständig Boote zur Ausfahrt benutzen, wenn eine entsprechende Ausbildung (Rudertechnik, Bootskunde) erfolgte und die Erlaubnis dafür von den Trainern oder vom Vorstand erteilt wurde.

6. Motorboot

- I.) Das Motorboot darf nur von vom Vorstand berechtigten Personen gefahren werden. Generell muss der Bootsführer eine gültige Fahrerlaubnis besitzen.

7. Schäden

- I.) Jegliche Schäden am Boot und am Bootsmaterial sind dem Bootswart zu melden, sowie im Fahrtenbuch zu vermerken soweit der Schaden während der Fahrt entstanden bzw. bemerkt wurde.

8. Vereinseigentum

- I.) Vereinseigentum, wie beispielsweise Bootsmaterial, Inventar und Sportgeräte, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes und nur befristet vom Vereinsgelände entfernt werden. Die Frist wird vom Vorstand festgesetzt.

Hamburg, den 1. April 2014

Der Vorstand der RV Bille von 1896 e.V.